

Louise-Dittmar-Haus

Schutzkonzept Covid 19

Louise-Dittmar-Haus
Rüdesheimer Straße 115
64295 Darmstadt
Telefon: 06151/9654-0
info@louise-dittmar-haus.de

Einführung

Alten- und Altenpflegeheime sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Menschen von besonderer hygienischer Bedeutung.

Im Zuge der Covid19 Pandemie gelten sehr enge und strikte Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Die Besuchsbeschränkungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Eine dauerhafte Besuchsbeschränkung über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen bedarf einer sehr genauen Abwägung.

In der Abwägung der gesundheitlichen Risiken, durch eine mögliche Infektion und der massiven Einschränkung der Grundrechte der Bewohner, ist eine lageabhängige Maßnahmenplanung im Rahmen eines angepassten Schutzkonzeptes notwendig.

Das Schutzkonzept kann mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales jeweils nach der aktuellen Lage angepasst und abgesprochen werden.

Ziele

- Durch die strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und der Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2, KN95, N95 oder höherwertig) für alle Besucher und Mitarbeiter wird die Ausbreitung des Virus auf ein Mindestmaß reduziert.
- Durch die klaren Zugangsregelungen ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Durch ein übertägiges Meeting aller Fachbereichs- und Wohnbereichsleitungen können zeitnah Anpassungen vorgenommen werden.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage und den aktuellen Landesverordnungen angepasst.
- Das Schutzkonzept ist Bestandteil des gültigen Hygieneplans.

Qualitätskriterien

Nachfolgend werden alle Kriterien detailliert beschrieben.

Schutzkonzept

Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdung eines Ausbruchsgeschehens und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Bewohner sicherstellen.

Das Schutzkonzept schützt die Bewohner vor der Übertragung einer Infektion durch Besucher.

Das Schutzkonzept orientiert sich dabei an der aktuellen Verordnung des Landes Hessen den Empfehlungen/Leitlinien des RKI.

Allgemeine Regelungen

Organisatorische Voraussetzungen

- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne. Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (Einmal-Schutzkittel sowie Schutzmasken der Klassen FFP2, KN95, N95 oder höherwertig und Face-Shields für den Fall eines Ausbruchsgeschehens), Seife sowie Desinfektionsmittel.
- Jeder Besucher wird vor dem ersten Einlass über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregelung belehrt. Die Belehrung wird vom Besucher mit Name/ Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches schriftlich bestätigt. Eine zusätzliche Auflistung der bereits belehrten Besucherinnen und Besucher liegt vor.
- Zimmerbesuch: Jeder Besucher ist nach wie vor angehalten, eine FFP2-Maske zu tragen und sich bei Betreten der Einrichtung die Hände zu desinfizieren.
- Die Einrichtung richtet Besuchszeiten ein, diese werden durch die Einrichtung koordiniert. Im Rahmen der Zimmerbesuche ist eine grundsätzliche Desinfektion des Umfeldes und der umliegenden Gegenstände und eine entsprechende Raumlüftung erforderlich.

Testungen / PSA Personal

- Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung)

- Die Testungen müssen 1x täglich, sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen.
- Per Allgemeinverfügung der Stadt Darmstadt besteht ab dem 7.9.2021 wieder die Verpflichtung für das Personal, Schutzmasken der Klassen FFP2, KN95, N95 oder höherwertig zu tragen
- Personal, das nicht geimpft und nicht genesen ist unter Berücksichtigung der empfohlenen Mindest- und Maximalzeiträume, ist verpflichtet, sich täglich vor Dienstantritt einem Antigen-Schnelltest zu unterziehen
- Sollte eine geimpfte oder genesene Person (Personal) Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person (im Sinne einer Kontaktperson) gehabt haben, ist es seitens der Leitung angewiesen, dass sich diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter übergangsweise jeweils immer vor Antritt der Arbeit testet, um den Eintrag einer Infektion in die Einrichtung zu verhindern. Diese Testung muss vor Eintritt in die Einrichtung durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt dazu dienen, ein andernfalls durch das Gesundheitsamt nach Lage des Einzelfalls vorgesehenes Betretungsverbot möglichst zu vermeiden.

Besuchszeiten

- Die Besuchszeiten sind so zu wählen, dass auf der einen Seite die Interessen der Bewohner/ Angehörigen und auf der anderen Seite ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden können.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Die Besuchszeiten werden durch die Einrichtung koordiniert.
- Eine Koordinierungsstelle mit fester Telefonnummer ist benannt: **06151/9654-140**
- Der Besucher sollte sich zugunsten Planungssicherheit möglichst einen Tag vorher anmelden.

Registratur

- Alle Besucher müssen sich am Eingang mit Name, Vorname und unter Angabe des zu besuchenden Bewohners registrieren.
- Alle Besucher werden über die aktuellen Regeln und die erforderlichen Verhaltensweisen informiert.

- Die Besucher müssen beim erstmaligen Besuch unterschreiben, dass sie die Belehrung zu Covid-19 erhalten und verstanden haben.
- Jeder Besucher muss sich, unabhängig vom Impfstatus, zugunsten der Abnahme eines Antigen-Schnelltests 30 Minuten vor dem geplanten Besuch einfinden.
- Außerhalb dieses Zeitfensters ist der Test in einer offiziellen Teststelle einzuholen und beim Besuch vorzulegen.
- Alle für Sonntags registrierten Besucher müssen den Test in einer offiziellen Teststelle einholen und beim Besuch vorlegen.
- Der Antigen-Schnelltest hat 24h Gültigkeit, der PCR-Test 48h (Landesschutzkonzept 16.09.2021)
- Für Besucherinnen und Besucher ist die Ausstellung eines Nachweises für einen anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert (bspw. ein Restaurantbesuch), nicht möglich. Es handelt sich hierbei um eine „einrichtungsbezogene Testung“, d.h. die Testung dient nur dem Zutritt in die jeweilige Einrichtung.
- Die FFP2-Maske wird an die Besucher ausgegeben.
- Die Händedesinfektion wird durchgeführt und überwacht.
- Die Besuche des Tages werden in die elektronische Dokumentation übertragen.
- Der Registratur-Bereich verfügt über einen Wartebereich zur Koordination des Besucherstroms sowie über eine Wartezone (hier: Cafe´/Foyer), in dem die Besucher sich aufhalten können bis zum Ergebnis des Schnelltests. Das Warten im Außenbereich (beispielsweise im Innenhof) ist ebenfalls gestattet.
- Jeder Besucher wird nach Bedarf durch einen Mitarbeiter der Verwaltung oder des empfangenden Wohnbereichs zum besuchten Bewohner begleitet.
- Das Verlassen der Einrichtung erfolgt selbstständig durch den Besucher über die entsprechend markierte Wegführung.
- Die Nichteinhaltung der Abstands- und Hygieneregulung oder das unsachgemäße Ablegen von Schutzausrüstung, kann zu einem Besuchsverbot führen.
- Die Registrierungspflicht für Besucher bleibt erhalten zugunsten der Gewährleistung einer Infektionskettenrückverfolgung im Falle eines Ausbruchsgeschehens. Diese Verpflichtung hat nach wie vor gesetzlichen Bestand.
- Eine Begrenzung bezüglich Personenanzahl, Häufigkeit und/oder Besuchsdauer ist nicht mehr vorgesehen

Nachweis des Impf- bzw Genesenenstatus

- Bei Genesenen ist der Genesungsbescheid der Gesundheitsbehörde vorzulegen (bei jedem Besuch und im Falle einer Ablage Procedure analog). Dieser Genesungsbescheid wird nur in Verbindung mit dem letzten Nukleinsäurenachweis (PCR-Befund) akzeptiert.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sollten pro Bewohnerin/Bewohner insbesondere bei Nichtgeimpften und Nichtgenesenen möglichst zeitversetzt erfolgen

Abholung des Pflegebedürftigen durch Angehörige:

- Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regeln der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. **Durch Angehörige abgeholte Bewohner werden nach Rückkehr einem Schnelltest unterzogen, sofern der gesundheitliche und kognitive Zustand dies zulassen.**

Besuchsverbote

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Aktuell besteht Besuchsverbot nach Anweisung des Gesundheitsamtes für den Wohnbereich D.

Für alle weiteren Rückfragen bezüglich Pandemie- und Besuchsmanagement nutzen Sie bitte meine Durchwahl:

06151 / 9654-100

oder richten Sie Ihre Fragen gerne per E-Mail an mich : j.ricklefs@gfde.de

<https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>

Jan Ricklefs
(Einrichtungsleiter)